



# STATUTEN DER ÖSTERREICHISCHEN HOTELIERVEREINIGUNG

GÜLTIG AB DER 55. ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG AM 22. JÄNNER 2025

## Artikel 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "~~Österreichische Hotelierversammlung~~" „~~Österreichische Hotelvereinigung~~" und hat seinen Sitz in Wien.

## Artikel 2

### Zweck

2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, bezweckt die Förderung des österreichischen Tourismus und der Freizeit- und Tourismuspolitik Österreichs. ~~Damit soll dieser Schlüsselbranche der ihr gebührende hohe Stellenwert im öffentlichen sowie politischen Bewusstsein verschafft und eine auf ihre Interessen abgestimmte Freizeit- und Tourismuspolitik durchgesetzt werden.~~

Das Wirken des Vereins ist parteipolitisch ungebunden und erstreckt sich auf alle Gebiete innerhalb und außerhalb Österreichs.

2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung gerichtet.

## Artikel 3

### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch die im Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Österreichische Hotelierversammlung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 1 5330952-0 | F: +43 1 5337071 | office@oehv.at | www.oehv.at

**FÜR EINE STARKE HOTELLERIE.**



### 3.2. Als ideelle Mittel dienen:

- a) die Vertretung der Interessen des österreichischen Tourismus in der Politik und in der Öffentlichkeit und Bewusstseinsbildung dieser Schlüsselbranche gebührend hohen Stellenwert im öffentlichen sowie politischen Bewusstsein
- b) die Mitgestaltung der Rahmenbedingungen des österreichischen Tourismus und die Durchsetzung einer entsprechenden Freizeit- und Tourismuspolitik;
- c) die Mitwirkung bei und das Abschließen von Kollektivverträgen;
- d) die Beobachtung und Bewertung der Trends am Freizeitmarkt;
- e) die Zusammenarbeit mit Tourismusorganisationen;
- f) die Wahrnehmung einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit;
- g) die Förderung der Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander;
- h) die Pflege internationaler Beziehungen;
- i) das Abhalten von Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen;
- j) die Ausbildung, Information und Beratung von Mitgliedern in relevanten Themenbereichen
- k) die Herausgabe von Mitgliederzeitschriften, Publikationen, Studien und Leitfäden sowie die Durchführung von Umfragen;
- l) Betrieb einer Website und sonstiger elektronische Kommunikationskanäle sowie Social-Media-Aktivitäten;
- m) Aktivitäten zur Attraktivierung des Tourismus als Arbeitgeber;
- n) Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften, wenn der Vereinszweck dadurch gefördert wird oder besser erreicht werden kann sowie Mitgliedschaft bei begünstigten Rechtsträgern gemäß §§ 34 ff BAO;
- o) Vermögensverwaltung;
- p) Bedienung von Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO, wenn klar erkennbar ist, dass deren Wirken wie das Wirken des Vereins anzusehen ist; der Verein darf auch selbst als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO tätig werden, wenn sein Wirken dadurch unmittelbar und ausschließlich einen begünstigten Zweck des Vereins fördert;
- q) Weiterleitung von Geldmitteln oder sonstigen Vermögenswerten gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht;
- r) Lieferungen oder sonstige Leistungen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere, gemäß §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt und diese Lieferungen oder sonstigen Leistungen weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereins ausmachen;
- s) Zusammenwirken (Kooperation) mit gleichartigen Einrichtungen sowie mit anderen Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen, zur Förderung des in § 2 genannten Zweckes in Übereinstimmung mit § 40 Abs 3 BAO.

Tätigkeiten, die nicht unter die §§ 34 ff BAO fallen, dürfen höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamttätigkeit des Vereins durchgeführt werden.



3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- c) Erträge aus Veranstaltungen aller Art;
- d) Subventionen und Förderungen;
- e) Erträge aus Sponsoring und Werbeeinnahmen;
- f) Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe;
- g) Erträge aus Kooperationen;
- h) Erträge aus der Leistungserbringung gegenüber anderen Körperschaften im Sinne des § 40a Z 2 BAO;
- i) Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
- j) Erträge aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung);
- k) Erträge aus Betrieben, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) darstellen, auf die jedoch entweder die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 BAO oder des § 45 Abs 2 BAO zutreffen. Weiters durch Erträge aus Betrieben, auf die zwar § 45 Abs 1 und Abs 2 BAO nicht anwendbar sind, jedoch die Voraussetzungen des § 45a BAO erfüllt werden oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs 2 BAO vorliegt.

## Artikel 4

# Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks anfallen können. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Organmitglieder des Vereins und ihnen nahestehende Personen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Des Weiteren sind Rückzahlungen an Mitglieder in der Höhe der geleisteten Einlagen bzw. mit dem gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung der Einlage begrenzt.

Allfällige Zufallsgewinne dürfen ebenfalls ausschließlich für den begünstigten Zweck verwendet werden.

~~Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstige Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht dem ausscheidenden Mitglied keine Entschädigung irgendwelcher Art zu. Es darf kein Mitglied durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

## Artikel 5

# Mitglieder

Die Vereinigung unterscheidet zwischen ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und

Österreichische Hoteliervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 1 5330952-0 | F: +43 1 5337071 | office@oehv.at | www.oehv.at

**FÜR EINE STARKE HOTELLERIE.**



Ehrenmitgliedern.

### **5.1. Ordentliche Mitglieder**

sind Hotelbetriebe oder andere Beherbergungsbetriebe, vertreten durch Eigentümer:innen oder Pächter:innen oder Betreiber:innen oder Franchisepartner:innen oder sonstige zur Vertretung namhaft gemachte Personen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der/die Generalsekretär:in im Auftrag des Präsidiums.

### **5.2. Außerordentliche Mitglieder**

Können alle an der Tourismuswirtschaft interessierten natürlichen oder juristischen Personen sein, welche nicht unter Punkt 5.1. aufgeführt sind.

Für die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.

### **5.3. Fördernde Mitglieder**

Können alle außerordentlichen Mitglieder sein, die einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Vereinsaktivitäten leisten.

Für die Aufnahme von fördernden Mitgliedern gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.

### **5.4. Ehrenmitglieder**

Das Präsidium kann Ehrenmitgliedschaften verleihen und aberkennen.



## Artikel 6

# Beendigung der Mitgliedschaft

Die Verpachtung, Veräußerung und Rechtsnachfolge berührt die Mitgliedschaft nicht. In diesen Fällen wird die Mitgliedschaft automatisch übertragen. Abgesehen davon ist die Mitgliedschaft nicht übertragbar.

- 6.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, und bei Betrieben durch Betriebsstilllegung; in jedem Fall durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann einmal jährlich, nämlich zum 31.12. eines jeden Jahres, bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an das Büro erfolgen. Bei verspäteter Bekanntgabe des Austritts ist dieser erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch 2/3-Mehrheit im Präsidium, beispielsweise wenn der/die Betreffende dem Ansehen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate den Mitgliedsbeitrag nicht einzahlt. Als Verstoß gegen Ansehen und Zweck des Vereins gilt beispielsweise ein Streitfall zwischen Verein und Mitglied.
- 6.4. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ein Mitglied ruht die Mitgliedschaft bis zur Abwicklung des Verfahrens. Bei Abweisung mangels Vermögens endet die Mitgliedschaft, soweit dies nach den insolvenzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

## Artikel 7

# Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **Alle ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:**

- 7.1. Jeder ordentliche Mitgliedsbetrieb hat das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 7.2. Inanspruchnahme und Unterstützung der Vereinsaktivitäten.
- 7.3. Pünktliche Leistung des Mitgliedsbeitrages bzw. der Beitrittsgebühr bei Eintritt in die Vereinigung, in der vom Präsidium zuletzt beschlossenen Höhe.
- 7.4. Förderung der Zwecke der Vereinigung sowie Einhaltung der Statuten.

### **Alle außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:**

Die Punkte 7.2., 7.3., 7.4. der ordentlichen Mitglieder sind sinngemäß anzuwenden.

### **Alle Ehrenmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:**

Die Punkte 7.2., 7.4. der ordentlichen Mitglieder sind sinngemäß anzuwenden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Mitgliedsbeiträge befreit.



## Artikel 8

# Organe der Vereinigung

Die Organe des Vereines sind

8.1. die Generalversammlung

8.2. das Präsidium

8.3. die Rechnungsprüfer:innen

### 8.1. Die Generalversammlung

- a) Die **ordentliche Generalversammlung** wird **alle drei Jahre** vom Präsidium einberufen und findet jeweils bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres statt.
- b) Das Präsidium, vertreten durch den/die Präsidenten, kann eine **außerordentliche Generalversammlung** einberufen. Im Falle des Vorliegens eines Antrages von 10 % der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer ist das Präsidium dazu verpflichtet.
- c) Die **Einladung** zur Generalversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung **spätestens 21 Tage vor dem Termin** an sämtliche Mitglieder der Vereinigung zu senden.
- d) Wenn die Tagesordnung auch eine **Wahl** in der Generalversammlung vorsieht, so gilt 10.1.f.
- e) Sofern Mitglieder weitere **Anträge** zur Behandlung in der Generalversammlung wünschen, **müssen diese 14 Tage vor dem Termin schriftlich beim Büro einlangen**.
- f) Die ordentlich einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.
- g) Die Mitglieder haben ihr **Stimmrecht** grundsätzlich persönlich auszuüben.
- h) Externe **Vollmacht**: Jedes Mitglied kann sich zur Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Kein:e solcherart (extern:e) Bevollmächtigte:r darf jedoch mehr als drei Stimmen ausüben.
- i) Juristische Personen sind durch ihre Organe (insbesondere durch den handelsrechtlichen Geschäftsführer) vertreten. Intern ist die **Übertragung des Stimmrechts** im Wege einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht auf einen leitenden Mitarbeiter / eine leitende Mitarbeiterin des jeweiligen Mitgliedsbetriebes unter Angabe seiner Position möglich. Bei Konzernmitgliedschaften und Zweibtrieben kann ein einziger leitender Mitarbeiter (Delegierter) / eine einzige leitende Mitarbeiterin (Delegierte) aufgrund entsprechender Vollmachten alle Betriebe vertreten.
- j) Etwaige Vollmachten und Übertragungen sind, unter Bekanntgabe jener Person, welche diese ausüben wird, und ihrer Funktion im Unternehmen, drei Arbeitstage vor der Generalversammlung schriftlich im ÖHV-Büro zu melden.
- k) Die Generalversammlung beschließt mit **einfacher Stimmenmehrheit** der gültig abgegebenen Stimmen, ausgenommen in jenen Punkten, in welchen die Statuten oder das österreichische Vereinsgesetz in der jeweils geltenden Fassung eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben.
- l) Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin. Wenn zwei im Amt sind, einem der beiden, in Abwesenheit eines Präsidenten/einer Präsidentin dem jeweils anderen Präsidenten/der jeweils anderen Präsidentin und in Abwesenheit beider Präsidenten/beider Präsidentinnen einem der Vizepräsidenten/einer der Vizepräsidentinnen.

Österreichische Hotelierversammlung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 1 5330952-0 | F: +43 1 5337071 | office@oehv.at | www.oehv.at

**FÜR EINE STARKE HOTELLERIE.**



- m) Der Generalversammlung ist vorbehalten:
- **Wahl und Abberufung der Präsidenten/der Präsidentinnen, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, der Landesvorsitzenden und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin**; ausgenommen im Fall von 8.2.d.
  - mögliche **Wahl und Abberufung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs** als zusätzliches Mitglied mit Sitz und Stimme im Präsidium;
  - **Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer:innen**;
  - die **Entgegennahme des Berichts des Präsidiums** über die Tätigkeit der Vereinigung und die finanzielle Gebarung für die Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
  - Entgegennahme des Berichts des Präsidiums über die **von den Rechnungsprüfer:innen geprüfte Rechnungslegung** für die Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
  - **Entlastung des Präsidiums**;
  - Änderung der Statuten; die **Änderung der Statuten** bedarf einer Stimmenmehrheit von **zwei Drittel** der gültig abgegebenen Stimmen.
  - **Auflösung der Vereinigung**; die Auflösung der Vereinigung bedarf der Anwesenheit von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder und der Stimmenmehrheit von **drei Viertel** der gültig abgegebenen Stimmen.

### 8.1.1. Virtuelle Generalversammlung

Das Präsidium kann, auf Vorschlag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin die Durchführung der Generalversammlung gemäß Artikel 8.1 auch ohne Präsenz der Mitglieder im Wege einer **virtuellen Generalversammlung** beschließen. Das Präsidium kann auch **eine teilweise physische, teilweise virtuelle Generalversammlung** zulassen. Die Durchführung der Einberufung richtet sich nach Artikel 8.1 und im Falle einer Wahldurchführung nach Art 10.1 der Statuten, wobei in der Einberufung der virtuellen Generalversammlung anzugeben ist, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung bestehen.

- a) Die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der virtuellen Generalversammlung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin. Der/die Präsident:in kann einer Person die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der virtuellen Generalversammlung übertragen, sodass diese die notwendigen Handlungen und Entscheidungen treffen kann (Leitung).
- b) Die virtuelle Versammlung wird primär in Form einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit via Internet durchgeführt. Falls einzelne Teilnehmer:innen, höchstens jedoch die Hälfte, nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Generalversammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, ist es ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer:innen nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Jedem/jeder Teilnehmer:in der virtuellen Generalversammlung muss es möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
- c) Der Leitung kommen auch alle Ordnungsmaßnahmen zu, insbesondere um eine geordnete Versammlung zu gewährleisten und die Identität und die Berechtigung eines Mitgliedes zur Teilnahme und Stimmabgabe zu überprüfen. Das Rederecht erteilt und entzieht die Leitung. Die Redezeit kann von der Leitung beschränkt und begrenzt werden.



- d) Die Wortmeldungen und Mitwirkung der Mitglieder können parallel zum Audio- und Videostream in Form eines parallel einsehbaren Chats (schriftliche Wortmeldung) erfolgen. Die Leitung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch andere Formen einer Wortmeldung zu ermöglichen.
- e) Im Rahmen der virtuellen Versammlung erfolgen die Abstimmungen im elektronischen Wege in Form einer virtuellen Stimmabgabe. Für die Durchführung einer Abstimmung ist ein angemessenes Zeitfenster festzulegen innerhalb dessen die Stimme des stimmberechtigten Mitgliedes abgegeben werden kann.
- f) Soll die Generalversammlung virtuell durchgeführt werden, obliegt es dem Präsidium, für die technischen Voraussetzungen Sorge zu tragen. Der Verein ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln bei der Durchführung der virtuellen Generalversammlung nur insoweit verantwortlich, als diese seiner Sphäre zuzurechnen sind.

## 8.2. Das Präsidium

- a) Das Präsidium besteht aus mindestens zwei Personen: maximal **2 Präsidenten/Präsidentinnen**, maximal **4 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen** und **1 Finanzreferenten/Finanzreferentin**. Ferner gehören dem Präsidium auch die **Landesvorsitzenden** jener Bundesländer an, die keinen Präsidenten/keine Präsidentin oder keinen Vizepräsidenten/keine Vizepräsidentin stellen und daher nicht schon durch vorbezeichnete Funktionen im Präsidium vertreten sind. Diese Präsidiumsmitglieder sind im Präsidium stimmberechtigt.
- b) Die oben genannten Präsidiumsmitglieder dürfen neben ihrer Funktionsbezeichnung den Titel „**Mitglied des ÖHV-Präsidiums**“ führen.
- c) Der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und Landesvorsitzenden sind einerseits verpflichtet, die Interessen der Mitglieder ihres Bundeslandes im Präsidium der ÖHV zu vertreten sowie andererseits den Zweck und die Ziele der Vereinigung im Bundesland umzusetzen.
- d) **Präsidiumssitzungen** finden mindestens viermal jährlich, und zwar einmal pro Kalenderquartal statt. Der/die Präsident:in, wenn zwei im Amt sind, eine:r oder beide, beruft/berufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Präsidiumssitzung schriftlich (Post, Fax, Mail) ein. Die Anwesenheit ist verpflichtend. Alle Mitglieder des Präsidiums können den Präsidiumssitzungen nur aufgrund einer Entschuldigung fernbleiben. Bei zweimaligem Fernbleiben eines Präsidiumsmitglieds entscheidet das Präsidium über einen Weiterverbleib und behält sich einen Ausschluss vor.
- e) Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht, schriftlich (Post, Fax, Mail) bis drei Tage vor der Präsidiumssitzung Punkte auf die **Tagesordnung** setzen zu lassen. Diese müssen, wenn sie allen stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern unverzüglich noch vor der Präsidiumssitzung zur Kenntnis gebracht werden, bei der Präsidiumssitzung behandelt werden.
- f) Im Präsidium wird mit einfacher **Stimmenmehrheit** entschieden. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit nochmals zum Gegenstand einer Präsidiumssitzung zu machen, die kurzfristig einzuberufen ist oder es ist ein Umlaufbeschluss zu fassen. Bis zu dieser zweiten Präsidiumssitzung haben der Präsident/die Präsidentin in Sondierungsgesprächen mit den übrigen Präsidiumsmitgliedern zu versuchen, eine Mehrheit vorzubereiten. Wird in der zweiten Sitzung bzw. via Umlaufbeschluss wiederum keine Stimmenmehrheit in der betreffenden Angelegenheit erzielt, so ist die Angelegenheit der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese ist, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert, umgehend einzuberufen.





- g) Das Präsidium kann auch **Umlaufbeschlüsse** fassen. Diese sind schriftlich an alle stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder zu versenden (Post, Fax, Mail) und binnen einer festgesetzten Frist von mind. 10 Arbeitstagen unterschrieben zu retournieren (Post, Fax, Mail). Umlaufbeschlüsse kommen gültig zu Stande, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder teilnehmen.
- h) Das Präsidium ist, bei ordnungsgemäßer Einladung spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn, bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder **beschlussfähig**.
- i) Das Präsidium erstellt ein Jahresarbeitsprogramm bis Ende Oktober jeden Jahres, welches die Basis zur Budgeterstellung bildet. Das Präsidium beschließt das vom Finanzreferenten/von der Finanzreferentin vorzulegende Budget und hat Budgetüberschreitungen im Vorhinein zu genehmigen.
- j) Dem Präsidium obliegt die Erstellung der **Rechnungslegung samt Vermögensrechnung** des Vereins innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und **Vorlage an die Rechnungsprüfer:innen** sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer:innen.
- k) Der/die Präsident:in und der/die Finanzreferent:in bereiten den **Jahresabschluss** vor und legen diesen dem Präsidium innerhalb der ersten 6 Monate des folgenden Rechnungsjahres vor.
- l) Dem Präsidium obliegt der **Bericht an die Generalversammlung** über die Tätigkeit des Vereins, die finanzielle Gebarung und über von den Rechnungsprüfer:innen geprüfte Rechnungslegung für die Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist.
- m) Dem Präsidium obliegt die Festlegung der **Mitgliedsbeiträge** sowie der **Beitrittsgebühren**.
- n) Das Präsidium kann eine **Geschäftsordnung** erlassen, die insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Präsidiumsmitgliedern, vor allem jene zwischen den Präsident:innen regelt, und in deren Rahmen der/die Generalsekretär:in arbeitet.
- o) Dem Präsidium obliegen **Gründung und Auflösung von Kapitalgesellschaften** (siehe Artikel 13) **und Zweigvereinen** und die Ausübung der Rechte des Vereins bei den Gesellschaften und Zweigvereinen. Das Präsidium kann mit einfacher Stimmenmehrheit über Gründung und Auflösung von Gesellschaften und Zweigvereinen beschließen.
- p) Dem Präsidium ist ein Beschluss über eine **allfällige Entschädigung der Funktionär:innen** vorbehalten. Eine Entschädigung kann nur für tatsächlich erbrachte und nachgewiesene Geld-, Sach- oder Arbeitsleistung erfolgen und muss im Budget seine Bedeckung finden.
- q) Im Übrigen obliegen dem Präsidium alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- r) Zwei der jährlichen Präsidiumssitzungen finden als „Erweiterte Präsidiumssitzung“ statt, zu der neben den Präsidiumsmitgliedern auch die Landesbeirät:innen, das Advisory Board sowie maximal zwei Teilnehmer:innen aus dem bzw. den laufenden Zyklus(en) der ÖHV-Unternehmer- Akademie (UNA) eingeladen werden, sofern sie ÖHV-Mitglieder sind. Sie können dort das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht, mit Ausnahme von 10.1.b.
- s) Sachverständige und Auskunftspersonen können vom Präsidium zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- t) Das Präsidium kann jederzeit beschließen, Personen, die nicht dem Präsidium angehören, von der Teilnahme an den Präsidiumssitzungen auszuschließen.



### 8.2.1. Der Präsident/die Präsidenten bzw. die Präsidentin/die Präsidentinnen

- a) Der/die Präsident:in/die Präsidenten/die Präsidentinnen vertritt/vertreten die Vereinigung nach außen: Wenn nur ein:e Präsident:in im Amt ist, vertritt diese:r selbstständig, bei seiner/ihrer Verhinderung vertreten je zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen gemeinsam. Wenn zwei Präsidenten/Präsidentinnen im Amt sind, vertreten diese gemeinsam, bei Verhinderung eines Präsidenten/einer Präsidentin vertritt ein:e Präsident:in gemeinsam mit einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, bei Verhinderung beider Präsidenten/Präsidentinnen vertreten je zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen gemeinsam. Ausgenommen ist die Einberufung von Präsidiumssitzungen, die jede:r Präsident:in allein vornehmen kann.
- b) Der Präsident/die Präsidenten bzw. die Präsidentin/Präsidentinnen ist/sind verpflichtet, auch die Interessen der Mitglieder ihres Bundeslandes zu vertreten.

### 8.2.2. Die Vizepräsident:innen

- a) Die in der Generalversammlung gewählten Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen übernehmen im Falle der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidenten bzw. der Präsidentin/der Präsidentinnen dessen/deren Vertretung.
- b) Zudem übernehmen die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen in dem Bundesland, in dem ihr Betrieb (bzw. Erstbetrieb) liegt, Repräsentanz- und Vertretungsfunktionen.
- c) Ein:e Vizepräsident:in kann auch gleichzeitig Finanzreferent:in sein.

### 8.2.3. Der/die Finanzreferent:in

Dem/der Finanzreferent:in obliegt die Budgeterstellung und Präsentation des Budgets vor dem Präsidium bis Jahresende für das Folgejahr. Das Präsidium beschließt das Budget. Der/die Finanzreferent:in legt dem Präsidium laufend Quartalsberichte über den Budgetvollzug vor. Budgetüberschreitungen sind im Vorhinein vom Präsidium zu genehmigen.

Gemeinsam mit dem/den Präsidenten bzw. der Präsidentin/den Präsidentinnen bereitet der/die Finanzreferent:in den Jahresabschluss vor und legt diesen gemeinsam mit dem/den Präsidenten bzw. der Präsidentin/den Präsidentinnen dem Präsidium innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Rechnungsjahres vor.

Über die Inhalte des Dienstvertrages des Generalsekretärs/der Generalsekretärin entscheidet der/die Finanzreferent:in gemeinsam mit dem/den Präsidenten bzw. der Präsidentin/den Präsidentinnen.

### 8.2.4. Die Landesvorsitzenden

- a) In jenen Bundesländern, aus denen kein:e Präsident:in oder Vizepräsident:in kommt, wird von der Generalversammlung ein:e Landesvorsitzende:r gewählt.
- b) Die Landesvorsitzenden führen die Bezeichnung „ÖHV-Landesvorsitzende:r“ mit dem Namen des Bundeslandes, das sie vertreten.
- c) Der/die Landesvorsitzende übernimmt Repräsentanz- und Vertretungsfunktionen im eigenen Bundesland.
- d) Ein:e Landesvorsitzende:r kann auch gleichzeitig Vizepräsident:in oder Finanzreferent:in sein.



- e) Präsident:innen und Landesvorsitzende laden die Mitglieder im Bundesland mindestens einmal jährlich zu einer kostenlosen Veranstaltung ein.
- f) Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein:e Landesvorsitzende:r ein anderes Bundesland maximal bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode mitbetreut.

### 8.3. Die Rechnungsprüfer:innen

- a) Die Generalversammlung wählt mindestens 2 Rechnungsprüfer:innen.
- b) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegen die Überwachung der Finanzgebarung der Vereinigung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Verfassung des Prüfungsberichtes innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Rechnungslegung durch das Präsidium, sowie die unverzügliche Übermittlung des Prüfberichtes an das Präsidium sowie die Mitwirkung am Bericht des Präsidiums an die Generalversammlung.
- c) Sie haben das Recht der jederzeitigen und unbeschränkten Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege der Vereinigung.
- d) Die Rechnungsprüfer:innen haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs. 2-5 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen, zu beachten.
- e) Rechnungsprüfer:innen müssen nicht zwingend ÖHV-Mitglieder sein.

## Artikel 9

# Beratende Funktionen

### 9.1. Die Landesbeiräte/Landesbeirätinnen

- a) Die Landesvorsitzenden ernennen gemeinsam mit dem/der Generalsekretär:in für ihr Bundesland die Landesbeiräte/Landesbeirätinnen.
- b) Pro Bundesland sind unabhängig von der Zahl der Mitglieder maximal 6 Landesbeiräte/Landesbeirätinnen zu ernennen.
- c) Die Landesbeiräte/Landesbeirätinnen müssen zwingend ÖHV-Mitglieder sein.
- d) Die Ernennung der Landesbeiräte/Landesbeirätinnen hat bis spätestens drei Monate nach Wahl des Präsidiums zu erfolgen.
- e) Die Landesbeiräte/Landesbeirätinnen führen die Bezeichnung „ÖHV-Landesbeirat/Landesbeirätin“ mit dem Namen des Bundeslandes, welches sie vertreten.
- f) Landesbeirat:innen werden zu den Erweiterten Präsidiumssitzungen geladen und können dort das Wort ergreifen, sind jedoch nicht stimmberechtigt, mit Ausnahme von 10.1.b.
- g) Die Landesbeiräte/Landesbeirätinnen sind einerseits verpflichtet, die Interessen der Mitglieder ihres Bundeslandes im Präsidium der ÖHV zu vertreten sowie andererseits den Zweck und die Ziele der Vereinigung im Bundesland umzusetzen.



## 9.2. Das ÖHV-Advisory Board

Das Präsidium kann einen Pool von maximal 6 Experten/Expertinnen zum Advisory Board bestimmen. Das Advisory Board ist als beratendes Organ und als ständiges Gremium für die Dauer einer Funktionsperiode des Präsidiums eingerichtet. Die Mitglieder des Advisory Boards müssen nicht zwingend ÖHV-Mitglieder sein, sondern können aufgrund ihres Sachwissens bzw. ihrer Sachkompetenz ernannt werden. Die Mitglieder des Advisory Boards führen die Bezeichnung „Mitglied des ÖHV-Advisory Boards“. Sie werden zu den Erweiterten Präsidiumssitzungen geladen und können dort das Wort ergreifen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## 9.3. Die Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen

Der Titel Ehrenpräsident:in wird vom Präsidium vergeben und kann vom Präsidium in den Fällen des Artikel 6 auch wieder aberkannt werden. Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen üben jedoch keine Funktion mehr aus und gehören nicht mehr dem Präsidium an.

Jedem Träger und jeder Trägerin einer Funktion innerhalb der ÖHV steht es frei,

- den Titel zurück zu legen und
- seine/ihre Funktionsbezeichnung geschlechtsspezifisch zu formulieren.

## Artikel 10

# Wahl und Funktionsperiode

### 10.1. Wahl

- a) Die Präsidenten/Präsidentinnen, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, die Landesvorsitzenden, der/die Finanzreferent:in sowie die RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung gewählt.
- b) Im Rahmen einer Erweiterten Präsidiumssitzung wird ein Wahlvorschlag ermittelt und zur Beschlussfassung gebracht. In diesem Fall sind folgende Funktionen stimmberechtigt: Präsident:in bzw. Präsidenten/Präsidentinnen, Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, Landesvorsitzende, Finanzreferent:in, Landesbeiräte/ -beirätinnen sowie die maximal zwei Akademie-Vertreter, sofern sie ÖHV-Mitglieder sind.
- c) Voraussetzung für einen gültig zustande gekommenen Wahlvorschlag ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der dafür stimmberechtigten Personen.
- d) Für die Ermittlung des Wahlvorschlags sind auch Umlaufbeschlüsse möglich. Diese sind schriftlich an alle stimmberechtigten Personen zu versenden (Post, Fax, Mail) und binnen einer festgesetzten Frist von mind. 10 Arbeitstagen unterschrieben zu retournieren (Post, Fax, Mail). Umlaufbeschlüsse kommen gültig zu Stande, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Personen teilnehmen.
- e) Der Beschluss über den Wahlvorschlag ist mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu fassen. Bei Stimmgleichheit kommt 8.2.f zur Anwendung.
- f) Der Wahlvorschlag und die Information, dass bis zu 14 Tage vor der Generalversammlung Wahlvorschläge eingebracht werden können, sind spätestens 21 Tage vor dem Termin an sämtliche Mitglieder der Vereinigung zu senden.
- g) Ordentliche Mitglieder können ebenfalls Wahlvorschläge einbringen. Wahlvorschläge für die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Generalsekretariat der ÖHV schriftlich einlangen. Danach unterbreitete Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Österreichische Hoteliervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 1 5330952-0 | F: +43 1 5337071 | office@oehv.at | www.oehv.at

**FÜR EINE STARKE HOTELLERIE.**



## 10.2. Funktionsperiode

- a) Die Funktionsperiode **für alle gewählten Organe** der Vereinigung dauert bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sollte in der nächsten ordentlichen Generalversammlung keine Wahl stattfinden, so bleiben die Vertreter des jeweiligen Organs solange in ihrer Funktion tätig, bis eine satzungsgemäße Neuwahl zum nächstmöglichen Termin stattfinden kann.
- b) Der Präsident/die Präsidenten bzw. die Präsidentin/innen können für eine zweite und dritte Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit wiedergewählt werden; danach ist keine Wiederwahl mehr möglich. Für alle anderen Funktionen ist keine Beschränkung der Funktionsperioden vorgesehen.
- c) Wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Organ, aus welchen Gründen auch immer, ausscheidet, hat das Präsidium eine Person für die Funktion mit Wirkung bis zur nächsten Neuwahl bzw. bis zur nächsten regulären Ernennung zu kooptieren. Sollte durch das Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums die Zahl der Mitglieder im Präsidium unter 2 sinken, so wird – ausgenommen im Fall des Todes – das Ausscheiden erst mit Kooptierung bzw. Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
- d) **Landesbeiräte/Landesbeirätinnen, Advisory Board:** Die Bestellung hat bis spätestens drei Monate nach der Wahl des Präsidiums zu erfolgen und endet mit Ablauf von dessen Funktionsperiode.

## Artikel 11

### Der/die Generalsekretär:in

Die Vereinigung führt ein ständiges Büro in Wien. Dem Büro steht der/die Generalsekretär:in vor. Für die Unterstützung der Arbeit in den Bundesländern steht dem/den Präsident:innen, Vizepräsident:innen, Landesvorsitzenden und Landesbeirat:innen die Mithilfe des ÖHV-Generalsekretariates zur Verfügung.

Direkter und einzige:r Vorgesetzte:r des Generalsekretärs ist/ sind der/die jeweilige:n Präsident/en bzw. die jeweilige Präsidentin/innen, in ihrer Verhinderung die (oder der) von ihm/ihnen bestimmte:n Vizepräsidenten/Vizepräsident:innen. Über die Person des Generalsekretärs/der Generalsekretärin entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit, über die Inhalte des Dienstvertrages der/die Präsident:en bzw. die Präsidentin/Präsidentinnen und der/die Finanzreferent:in.

Der/die Generalsekretär:in führt im Rahmen des vom Präsidium erarbeiteten Jahresprogrammes und des vom Präsidium beschlossenen Budgets die Geschäfte der Vereinigung in Abstimmung mit den Weisungen des/der Präsident/en bzw. der Präsidentin:nen. Er/sie ist/sind in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin für den ordnungsgemäßen Budgetvollzug zuständig.

Der/die Generalsekretär:in kann mit Sitz und Stimme in das Präsidium gewählt werden und ist für die laufende Information der Präsidiumsmitglieder zuständig.

Der/die Generalsekretär:in kann, in Abstimmung mit dem Präsidium, eine:n Vertreter:in ernennen.



## Artikel 12

# Schlichtungseinrichtung

Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.

Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus zwei Vereinsmitgliedern sowie einem/einer Vorsitzenden zusammen. Sie wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Präsidium die Schlichtungseinrichtung anruft und gleichzeitig ein Vereinsmitglied als Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein anderes Vereinsmitglied als Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person, die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ist, nicht jedoch dem Verein als Vereinsmitglied angehört, zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Können sich die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung nicht innerhalb der genannten Frist auf eine:n Vorsitzende:n einigen, so bestimmt diesen der/die Präsident:in der Rechtsanwaltskammer Wien. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein.

Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung.

Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind (z.B. die Frage, ob zu einer Veranstaltung ein gewisser Ehrengast einzuladen ist) entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.

Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw. ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

## Artikel 13

# Gründung von Gesellschaften

Der Verein ist ermächtigt, Kapitalgesellschaften zu gründen und aufzulösen (siehe 8.2.p); dies, einerseits um die Vereinszwecke zu erfüllen, andererseits um eigene Unternehmungen zu führen. Die dem Verein aus diesen Gesellschaften zufließenden Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind untersagt.

**Österreichische Hoteliervereinigung**

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 1 5330952-0 | F: +43 1 5337071 | office@oehv.at | www.oehv.at

**FÜR EINE STARKE HOTELLERIE.**



## Artikel 14

# Zweigvereine

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der ÖHV Zweigvereine zu gründen. Alle Mitglieder der Zweigvereine müssen aber der ÖHV angehören. Ziel und Zweck der Zweigvereine müssen denen der ÖHV entsprechen. Die ÖHV haftet nicht für die Zweigvereine. Das Präsidium der ÖHV entscheidet mit einfacher Mehrheit über Gründung und Auflösung von Zweigvereinen.

## Artikel 15

# Auflösung des Vereins und Zweckwidmung des Vereinsvermögens

Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung bedarf der Anwesenheit von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder und einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist der Beschluss auf Auflösung der Vereinigung gefasst, so bestimmt dieselbe Generalversammlung, jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. **Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.**

Der/die letzte:n Präsident:innen hat/haben die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.